

Angeklagten durch das Gericht ein Verteidiger zu bestellen ist. Stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß ohne die Anwesenheit des Angeklagten die Feststellung seiner Schuld oder Nichtschuld nicht möglich ist, so ist das Verfahren durch Gerichtsbeschluß vorläufig einzustellen.

Für die Hauptverhandlung gegen Flüchtige gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Hauptverhandlung. Der Unterschied besteht hauptsächlich darin, daß die Hauptperson in der Hauptverhandlung, nämlich der Angeklagte, nicht anwesend ist.

Ein weiteres besonderes Verfahren ist das *Privatklageverfahren* (§§ 244 bis 253 StPO). Im Privatklageverfahren können die Beleidigung (§§ 185 bis 187 StGB) und die Verletzung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB) verfolgt werden. Hier treten also der Verletzte oder sein gesetzlicher Vertreter bzw. die Angehörigen des Verletzten als Ankläger auf. Besteht ein staatliches Interesse an der Verfolgung, so erhebt der Staatsanwalt die Anklage (§ 244 StPO). Somit ist jedem Bürger die Möglichkeit gegeben, gegen eine ihn persönlich treffende Kränkung seiner Ehre oder gegen die Verletzung des Andenkens Verstorbener den Schutz unserer demokratischen Gerichte zu fordern. Das ist ein weiterer Beweis dafür, daß unsere Arbeiter-und-Bauern-Macht es mit dem Schutze, unserer Menschen und ihres Lebens ernst nimmt. Persönliche Konflikte im gesellschaftlichen Zusammenleben der Bürger sollen möglichst schnell beseitigt werden. Daher besteht sowohl eine zeitliche Begrenzung für die Klagemöglichkeiten als auch für den notwendigen Versuch einer vorherigen Aussöhnung in der Sühnestelle.

Die Privatklage ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats, nachdem der Beleidigte von der Beleidigung erfahren hat, spätestens aber binnen 6 Monaten nach dem Zeitpunkt der Beleidigung erhoben wurde. Es soll nicht so sein, daß der Beleidigte wartet, bis sich ihm eine günstige Gelegenheit für seine Klage bietet und er sich den Zeitpunkt der Klageerhebung selbst vorbehält. Wer innerhalb der obengenannten Zeit keine Klage erhebt, von dem kann angenommen werden, daß er sich eben nicht mehr beleidigt fühlt. Er hat deshalb auch sein Klagerecht verwirkt. Diese Regelung gibt die Garantie dafür, daß nicht längst vergessene Beleidigungen wieder ausgegraben und vor die Gerichte gebracht werden.

Die Zulässigkeit einer Privatklage vor Gericht ist davon abhängig, daß vorher bei einer Sühnestelle die Aussöhnung gescheitert ist. Dadurch werden die Bürger angehalten, zunächst den Weg der Verständigung zu suchen, bevor sie zum Gericht kommen. Für die Eröffnung sowie die Durchführung des Privatklageverfahrens gelten im allgemeinen die Bestimmungen des Strafverfahrens I. und II. Instanz. Die Besonderheit besteht darin, daß sich beide Parteien vertreten lassen können. Jedoch wird das Gericht auch das persönliche Erscheinen beider Parteien in der Regel anordnen. Stellt das Gericht in der Verhandlung fest, daß ein Verbrechen vorliegt, das im Wege der Anklage zu verfolgen ist, so stellt es das Privatklageverfahren durch Beschluß ein und übergibt die Akten dem Staatsanwalt.

Zuständig für die Durchführung des Privatklageverfahrens ist in erster Instanz das Kreisgericht, in zweiter Instanz das Bezirksgericht.

Die Durchführung eines Sühneversuches gegen Minderjährige und die Erhebung einer Privatklage gegen Jugendliche sind nicht statthaft, jedoch kann gegen einen Jugendlichen eine Widerklage erhoben werden (§ 52 JGG).